

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 2. Februar 1923.

Kammer 3.

Prüfnr. 6960.

N i e d e r s c h r i f t



Anwesend:

a) als Vorsitzender Reg.-Rat Goetz. Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer:

"Raffinierte Frauen

Herr Koch

" von Zobeltitz

1. Teil "Die Sektmeze"

" Neunert

Frau Geh.-Rat Dammann.

Ursprungefirma: Paul Heidemannfilm

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller sind erschienen: Frau Mellini und Herr Gottstein.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	387 m	
2. "	219 "	
3. "	208 "	
4. "	334 "	
5. "	214 "	
6. "	280 "	zusammen 1662 m .

Herr Hollstein verspricht seine Vollmacht nachzureichen.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Der Inhalt des Films ist aus der beiliegenden Inhaltsangabe ersichtlich. Die Kammer kam jedoch nicht zu der Ansicht, dass der Film - wie die Vorbemerkung der Inhaltsangabe will - als eine Warnung wirke. Vielmehr glaubte sie, dass der Bildstreifen ernste und tragische Verwicklungen des menschlichen Lebens lediglich deshalb darstelle, um Szenen zeigen zu können, die auf die Lüsternheit der Zuschauer wirken. Ganz besonders verstärkten diese Ansicht die Schlusszenen des I. Aktes (die Silhouette der halbenackelten Wanda) und des II. Aktes (die Verführung unter den Weiden am See), oder Darstellungen, wie die Grossaufnahmen des jungen Fräulein Rantzow in Akt II nach

Titel 18, auf welchem Bilde die sekundären Geschlechtsmerkmale scharf betont sind. Erschienen schon diese Gründe der Kammer hinreichend, um bei dem Film eine entsittlichende Wirkung befürchten zu können, so ging die Kammer in ihrer Befürchtung noch weiter: da das Ende der Heldin in einem höheren Sinne als Sühne nicht angesprochen werden könne, und die polizeiliche Verfolgung Wandas nur durch einen unwahrscheinlichen Zufall herbeigeführt wird, so liegt nach Ansicht der Kammer die Gefahr vor, dass nicht gefestigte junge Menschen in der Hoffnung, es selber klüger anzustellen, der Wanda Tormellen und ihrem Treiben nachzueifern könnten. Damit aber sei eine entschieden entsittlichende Wirkung zu besorgen. Die Kammer erkannte demnach wie geschehen nach § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Herr Hollstein Beschwerde ein.

gez. G o e t z .

Die Vollmacht des Herrn Hollstein liegt bisher noch nicht vor.
Frau Mellini legt im Namen der Firma Beschwerde ein.

Berlin, am 8. Februar 1923.

gez. G o e t z .

